

# RS Vwgh 1988/11/9 87/13/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §303 Abs4;

## Rechtssatz

Für die amtswegige Wiederaufnahme ist es unmaßgeblich, ob die neuen Tatsachen im Erstverfahren verschuldet oder unverschuldet nicht berücksichtigt worden sind. Das bedeutet, daß auch ein behördliches Verschulden an der Nichtfeststellung der maßgebenden Tatsachen bzw Beweismittel im Erstverfahren die Wiederaufnahme von Amts wegen nicht ausschließt. Eine solche Wiederaufnahme kann jedoch nur auf Tatsachen gestützt werden, die neu hervorgekommen sind, von denen die Abgabenbehörde bisher noch keine Kenntnis hatte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130096.X01

## Im RIS seit

09.11.1988

## Zuletzt aktualisiert am

12.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)